

**Satzung  
über den  
Verein Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg e.V.  
(AG Netzwerk Familie B-W e.V.)**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg“, Kurzbezeichnung: „AG Netzwerk Familie B-W“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bodelshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Die Veränderungen in der Gesellschaft durch den demografischen Wandel, die Flexibilisierung in der Arbeitswelt und in der alltäglichen Lebensführung durch Individualisierung und Pluralisierung der Lebensformen stellen für Familien große Herausforderungen dar. Familien dürfen deshalb mit den gestiegenen Anforderungen nicht allein gelassen werden; sie benötigen Unterstützung und Förderung bei der Bewältigung der Anforderungen. Für den Verein ist dies eine der Gemeinnützigkeit verpflichtete Aufgabenstellung und Zielsetzung, die er durch unmittelbar wirksame Maßnahmen und Projekte für Betroffene und durch lokale, regionale und überregionale Netzwerke, z.B. Lokale Bündnisse für Familien, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - des Schutzes von Ehe, Partnerschaft und Familie
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.Durch diese Zwecke soll die Förderung von Aktivitäten erfolgen, die geeignet sind, die Entwicklungschancen von Familien in Baden-Württemberg bei den gesellschaftlichen Herausforderungen nachhaltig zu verbessern.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - die Gewährleistung eines Erfahrungsaustausches für Multiplikatoren und familienorientierte Netzwerke, z. B. Lokale Bündnisse für Familie, durch die Herstellung und Verbreitung von Informationsbriefen, Arbeitshilfen und unmittelbaren Erfahrungstreffen, die geeignete Ziele und Maßnahmen des Vereinszweckes vermitteln und verbreiten,
  - die Durchführung von Projekten mit benachteiligten jungen Menschen zur Verbesserung ihrer sozialen und bildungsnahen Entwicklungschancen
  - Projekte gemeinsamer Aktivitäten von jungen und älteren Menschen im Sinne einer modernen Jugend- und Altenhilfe sowie zur Pflege, Erziehung und Bildung
  - die Durchführung von landesweiten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Organisationen und Personen, die mit und für Familien im Sinne der Förderung und des Schutzes der Familie tätig sind
  - lokale Veranstaltungen, die sich unmittelbar an Eltern und Alleinerziehende (Familien) richten

- Vermittlung von Informationen und Erfahrungen bei der Gewinnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürgern in familienorientierten Netzwerken im Sinne der Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
4. Die Umsetzung der Zwecke im Sinne eines „Voneinander Lernens“ der Mitglieder bedingt eine landesweite, aktive Vernetzung der Mitglieder. Dies bezieht sich sowohl auf die Aktivitäten innerhalb des Vereins als auch nach außen. Wesentliche Aktivitäten der internen Vernetzung und externen Kooperationen sind:
    - kontinuierliche Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, z.B. im Rahmen der mindestens zweimal jährlich stattfindenden Netzwerktagungen, sowie regelmäßigen Mitgliederrundschreiben mit Vorschlägen und Ideen zur Umsetzung von Maßnahmen vor Ort,
    - Unterstützung lokaler Mitglieder-Aktivitäten und ihre überregionale Würdigung,
    - fachlich-methodische Beratung und Begleitung lokaler bzw. regionaler Projekte, wie z.B. Jugend- und Familienpatenschaften, Modelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch von Beruf und Pflege,
    - Mitwirkung bei lokalen bzw. regionalen Veranstaltungen, z.B. durch Beratung und praktische Hilfen in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase,
    - Mitwirkung bei Aktivitäten / Veranstaltungen von Kooperationspartnern, z.B. durch Werbung im Rahmen eines Netzwerkinformationsdienstes,
    - Durchführung eigener landesweiter / regionaler Veranstaltungen, wie z.B. Fachtagungen und Workshops.
  5. Wesentliche Kooperationspartner des Vereins sind insbesondere
    - der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesjugendamt
    - der Landesfamilienrat Baden-Württemberg
    - Sozial- und Wirtschaftsverbände, Stiftungen, Eltern-, *Familien-, Fachorganisationen und Fachbehörden.*
  6. Entsprechend der vielfältigen Lebenslagen von Familien, auch über die Lebensphase „Elternschaft mit Kindern“ hinaus, sind dem Verein konzeptionell ganzheitliche Sichtweisen und Handlungsperspektiven unter Berücksichtigung der Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements besonders wichtig. Ein wesentliches Element unserer Arbeitsweise besteht deshalb auch darin, Partner aus verschiedenen Handlungsfeldern, wie z.B. Kommunalverwaltungen und Wirtschaft, *in einer ziel- und handlungsorientierten Kooperation zu vernetzen. Dabei gilt auch eine generationsübergreifende Orientierung.*
  7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Daneben hat der Vorstand, wie auch andere Vereinsmitglieder, nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
6. Die Benennung von Ehrenmitgliedern ist möglich.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigungen oder Erlass gewähren.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertel seiner Mitglieder, wenigstens jedoch einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung per Email ist zulässig, wenn das Mitglied hierzu sein/ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
3. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift verfasst. Diese ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands
  - b) die Wahl des/der Schatzmeister/in, des/der Schriftführer/in, der Kassenprüfer/innen und der Regionalsprecher/innen
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Arbeitsweise des Vereins und berät das Arbeitsprogramm.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind in der Einladung konkret zu benennen und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Zur Beschlussfähigkeit der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Bei mangelnder Anwesenheit besteht mit erneuter Einladung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der Stimmberechtigten.
7. Mitglieder können bei Verhinderung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf ein bestimmtes anwesendes Mitglied übertragen. Eine Stimmenhäufung von mehr als 3 Stimmen je Mitglied ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Beisitzer/innen.
2. Der Verein wird durch den/die erste/n Vorsitzende/n und im Vertretungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorsitzende/r und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Schatzmeister, Schriftführer, Rechnungsprüfer und regionale Ansprechpartner**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Schatzmeister/in, eine/n Schriftführer und zwei Rechnungsprüfer/innen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Für jeden Regierungsbezirk soll die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine/n regionale/n Ansprechpartner/in wählen.

4. Die Regionalsprecher/innen sind, soweit es sich um Angelegenheiten aus ihrem Regierungsbezirk handelt, beratend und unterstützend für den Vorstand und die Geschäftsstelle tätig. Sie werden, sofern sie nicht als Mitglied in den Vorstand gewählt sind, zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

## § 9

### **Geschäftsstelle, Aufwendungsersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 10 Beendigung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

### **Anmerkungen:**

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der AG Netzwerk Familie Baden-Württemberg am 24. Mai 2017 einstimmig beschlossen.
2. Änderungen zu § 7 Abs. 1 und 2, sowie § 8 Abs. 3 und 4 wurden im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens nach § 32 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 2, § 5 des am 27. März 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I, S. 569) am 10. Juli 2020 (Ende der Abstimmungsfrist) einstimmig beschlossen.